



Schützenverein Döhren von 1964 e.V.

Satzung des Schützenvereins Döhren von 1964 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Döhren von 1964 e.V."
2. Der Schützenverein hat seinen Sitz in Liebenburg-Groß Döhren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Braunschweig unter der Nr.: VR 110199** eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
- b) Durchführung von Trainingskursen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistung,
- c) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsportes,
- d) intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens,
- f) Betreuung der älteren Mitglieder,
- g) Beteiligung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Schützenverein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Diese ergeben sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden. Der Schützenverein ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Schützen (Sportschützen) Vollmitglied
 - b) Passive Schützen (Unterstützende) Vollmitglied
 - c) Jungschützen (Jugendliche unter 18 Jahren) ohne Stimmrecht
 - d) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
 - e) Ehrenvorsitzender mit Stimmrecht
2. Vollmitglied kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
3. Die Beschlussfassung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Schriftführer unter Zustellung der Satzung schriftlich Mitteilung zu machen.
6. Bei erfolgter Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. In der Jungschützenabteilung können nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Mit dem 18. Lebensjahr kann die Übernahme als Vollmitglied vom Vorstand vorgenommen werden. Bei der Übernahme als Vollmitglied entfällt die Aufnahmegebühr.
8. Schützen oder andere Personen, die sich um den Schützenverein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Nach ehrenhaftem Ausscheiden eines amtierenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung diesen zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur jeweils zum Jahresende (31.12.) schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen.
- b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei groben Verletzungen der Satzung, bei Schädigung des Ansehens des Schützenverein, bei unehrenhaftem Verhalten oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
2. Wenn Mitglieder mit der Entrichtung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er hiervon trotz schriftlicher Aufforderung keinen Gebrauch, so kann der Beschluss ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

- c) durch Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Schützenverein verloren. Ansprüche - gleich welcher Art - gegenüber dem Schützenverein können nicht mehr erhoben und geltend gemacht werden. Dem Schützenverein steht das Recht zu, anstehende Forderungen, gleich welcher Art, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben hat an ausgeschiedene Mitglieder auf dem Rechtswege zu stellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Ab 18 Jahre aktives und passives Wahlrecht.
- b) Recht an der Teilnahme aller Veranstaltungen des Vereins.
- c) Recht an der Nutzung der Sportanlagen und Geräte im Rahmen der Übungszeiten.

2. Pflichten

- a) Die Interessen des Schützenvereins zu wahren.
- b) Zahlung des Monatsbeitrages für 1/2 Jahr im Voraus.
- c) Zahlung des Beitrags für das Königsschießen
- d) Befolgung der Satzung und der etwa erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- e) Teilnahme an den erforderlichen Reinigungs- und Erhaltungsarbeiten der Sportgeräte und Anlagen, soweit sie dem Verein obliegen.
- f) Pflégliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Anlagen, die dem Verein gehören oder von diesem genutzt werden.
- g) Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins.
- h) Anschaffung einer Schützentracht nach gegebenem Muster

§ 7 Beiträge und Beitragszahlung

Die Beitragssätze der Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragszahlung kann durch Dauerauftrag, Abbuchung, Überweisung oder Einzahlung in 1/2 oder jährlicher Zahlungsweise auf das Konto des Schützenvereins erfolgen. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

Die Beitragszahlung der Jungschützen bis zum 18. Lebensjahr kann an einem Übungsabend an den Jugendleiter erfolgen, dieser führt ein Beitragsbuch und führt die Gelder geschlossen an den Kassenwart ab. Freigestellt von der Beitragszahlung sind Wehrpflichtige der Bundeswehr sowie Ehrenmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender männlich – weiblich
- b) Stellv. Vorsitzender männlich - weiblich
- c) Kassenwart /in
- d) Schriftführer/in
- e) Schießsportleiter/in
- f) Damenleiterin
- g) Jugendleiter/in

2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/dieVorsitzende, der stellv. Vorsitzende/die Vorsitzende und der Kassenwart/wartin. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende, stellv. Vorsitzende/ dieVorsitzende und der Kassenwart sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern leitet der 1. Vorsitzende die Sitzungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlungen; ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende/Vorsitzende.

3. Eine Ämterhäufung ist zulässig außer für 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart

4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1 Ehrenvorsitzender

Ehrenmitglieder

stellv. Kassenwart

stellv. Schriftführer

stellv. Schießsportleiter

stellv. Damenleiterin

stellv. Jugendleiter

Jugendsprecher der Jungschützen

Großer König, Kleiner König Wurfscheibenkönig/königin

Große Königin, Kleine Königin

Die Spartenleiter der Schießdisziplinen

- 5 An Mitglieder mit besonders hohem Zeitaufwand kann eine Aufwandspauschale gezahlt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, es genügt die einfache Mehrheit. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und des stellv. Vorsitzenden/ Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Alle anderen Vorstandsmitglieder müssen auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern geheim gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in den geraden, Mitglieder des erweiterten Vorstandes in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode.
2. Ein Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein Kandidat bereit ist, dieses Amt zu übernehmen und er 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 10 Haftung

Die Haftung regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Satzungen des NSSV und des DSB.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sie können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Ältestenrat wählt in seiner ersten Sitzung einen Ältestenratsvorsitzenden und teilt dies dem Vorstand mit.

Seine Aufgaben sind:

- a) Beilegung und Schlichtung von vereinsinternen Vorfällen.
- b) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- c) Festsetzung von Sühnemaßnahmen, Verweisen und Vereinsstrafen bei Verstoß gegen § 6 Abs. 2, die der Vorstand zur Empfehlung gibt.

Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des Ältestenratsvorsitzenden, des 1. Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zusammen.

Der Ältestenratsvorsitzende muss dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten

Jede Verhandlung ist zu protokollieren.

§ 12 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstands weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung auf Antrag zu berichten.

6. Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der ihm gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und ihm über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen

§ 13 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung und das gesamte Kassenwesen obliegen dem Kassenwart.

Der Vorstand ist berechtigt, über eine Ausgabe bis zu 2.500 EUR selbstständig zu beschließen.

Die Jahresabrechnung ist alljährlich spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zuzuleiten und dem 1. Vorsitzenden / Vorsitzende vorzulegen.

§ 14 Schriftführung

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu stellen.

Die Niederschriften sind bei der darauf folgenden Sitzung oder Versammlung genehmigen zu lassen.

§ 15 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zur Prüfung der Kasse zwei Mitglieder nach Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu verlesen, demzufolge dem Kassenwart und dem Vorstand durch die Mitglieder auf Antrag Entlastung erteilt werden kann.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einggerufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder 30 % der Vollmitglieder des Schützenvereins dies verlangen (schriftlich)
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Termin versandt oder verteilt werden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Einladung muss im Schützenhaus ausgehängt werden.
4. Einem Vertreter des KSV, des NSSV und DSB ist eine Redemöglichkeit bei der Mitgliederversammlung einzuräumen
5. Die Mitgliederversammlung kann für den Verein eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
6. Alle nicht in der Satzung enthaltenen Bestimmungen über unvorhergesehene Fälle werden von der Mitgliederversammlung getroffen

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung

§ 18 Königsschießen

Alle Jahre findet ein Königsschießen statt, an welchem alle Mitglieder teilnehmen können.

Die Regeln zum Königsschießen werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

Königsprämien werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 19 Auflösung des Schützenvereins

Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitgliederversammlungen, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden müssen. Bei der 1. Versammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen, bei der 2. Versammlung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Schriftliche Stimmabgabe ist erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Sportertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2017 beschlossen.